

GDV zur Lebensversicherungsreform: Das ändert sich für Kunden und Unternehmen

15.07.2014 | Eine Woche nach dem Bundestag hat jetzt auch der Bundesrat das Lebensversicherungsreformgesetz gebilligt

Ein Teil der Änderungen tritt sofort in Kraft, andere greifen zum 1. Januar 2015. Der GDV erklärt die wichtigsten Neuerungen.

Absenkung des Höchstrechnungszins (Garantiezins)

Zum 1. Januar 2015 sinkt der Höchstrechnungszins von derzeit 1,75 auf 1,25 Prozent. Das ist der Wert, mit dem bei klassischen Lebens- und Rentenversicherungen der gebildete Kapitalstock mindestens verzinst wird. Er bleibt während der gesamten Laufzeit gleich und wird deshalb auch Garantiezins genannt. Die Absenkung betrifft nur Neuverträge, die ab 2015 abgeschlossen werden. Bei allen bestehenden Verträgen bleibt es bei den abgegebenen Garantiezusagen. Der Garantiezins ist jedoch nur ein Baustein der Gesamtrendite einer Lebensversicherung. Zusätzlich erhalten Kunden auf ihren Sparanteil eine Überschussbeteiligung. Sie erhöht die vertraglich garantierte Versicherungssumme. Wie hoch die Überschussbeteiligung ausfällt, lässt sich zum Vertragsbeginn jedoch nicht abschätzen. Aktuell liegt die Gesamtverzinsung des Deckungskapitals im Durchschnitt bei rund 4 Prozent.

Neuregelung der Bewertungsreservenbeteiligung

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere begrenzt. Unternehmen dürfen an ausscheidende Kunden künftig nur noch die Reserven zur Hälfte auskehren, die den sogenannten Sicherungsbedarf übersteigen. Das ist der Betrag, der im jeweils aktuellen Zinsumfeld erforderlich ist, um die zugesagten Leistungen und Garantien zu sichern. Wichtig: An den Bewertungsreserven von Aktien oder Immobilien bleiben ausscheidende Kunden uneingeschränkt zur Hälfte beteiligt. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und betreffen etwa 62 der knapp 88 Millionen Lebens- und Rentenversicherungspolice. Nicht davon berührt sind beispielsweise fondsgebundene Versicherungen oder Risikolebensversicherungen.

Höhere Überschussbeteiligung

Ab 2015 steigt die Mindestbeteiligung der Kunden an den sogenannten Risikoüberschüssen von derzeit 75 auf 90 Prozent. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch Neukunden. Die Risikoüberschüsse zählen neben den Kostenüberschüssen und den Kapitalerträgen zu den drei Quellen der Überschussbeteiligung. Sie entstehen, wenn weniger Risiken eingetreten sind als kalkuliert, wenn beispielsweise in der Risikolebensversicherung die Vertragsnehmer länger leben als angenommen.

Ausschüttungssperre für Unternehmen

Um sicherzustellen, dass die Lebensversicherer ihre Garantieverpflichtungen auch bei dauerhaft niedrigen Zinsen erfüllen können, hat der Gesetzgeber eine Ausschüttungssperre für Dividenden beschlossen. So sollen kurzfristig keine Mittel aus Unternehmen an die Aktionäre abfließen können, falls diese mittel- und langfristig zur Sicherung der Garantien benötigt werden. Die Neuregelung soll mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die zu einer Muttergesellschaft gehören und mit ihr einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen haben. Sie dürfen ihren Gewinn weiterhin abführen, umgekehrt hat die Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochter eine Verlustausgleichspflicht. Sollte es notwendig werden, stehen die Mittel den Kunden dann genauso zur Verfügung. Das stellt nicht zuletzt die Finanzaufsicht BaFin sicher.

Einführung einer Rendite-Kennziffer

Lebensversicherungsverträge müssen ab 1. Januar 2015 eine Kennzahl zur effektiven Kostenbelastung enthalten, wie sie bei den staatlich geförderten Riester-Verträgen künftig ebenfalls Standard sein soll (voraussichtlich ab 2016). Die Effektivkostenquote („Reduction in Yield“) gibt an, wie sich die Kosten auf die Rendite einer Police auswirken. Die Kennziffer bezieht alle einkalkulierten Kosten ein, also neben den laufenden auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie bei

fondsgebundenen Produkten die Fondskosten. Damit schafft sie eine umfassende Transparenz im Sinne der Verbraucher.

Absenkung des Höchstzillmersatzes

Ab 1. Januar 2015 sinkt der Höchstzillmersatz bei Lebensversicherungen von 40 auf 25 Promille. Das bedeutet, dass die Unternehmen in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit die Abschlusskosten nur in Höhe von bis zu 25 Promille der Beitragssumme eines Lebensversicherungsvertrages bilanziell anrechnen können. Die Bundesregierung verspricht sich davon höhere Rückkaufwerte bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages und einen stärkeren Druck auf die Abschlusskosten.

Alexander Erdland, Präsident des GDV:

„Wir begrüßen die Neuregelung. Das Gesetz ist verantwortungsvoll und gerecht im Sinne der Kunden. In der Zeit extrem niedriger Zinsen bleibt die Lebensversicherung wichtiger und sicherer Teil unserer Altersvorsorge. Und sie bietet auch künftig eine attraktive Rendite. Die ganz große Mehrheit der Lebensversicherten profitiert von den Regeln – deshalb ist heute ein guter Tag für Verbraucher. Auch den Weg zu mehr Transparenz bei den Kosten für Lebensversicherungen halten wir für richtig. Unsere Kunden können an einer einfachen Kennziffer ablesen, wie sich die Kosten auf die Rendite ihrer Police auswirken. Zudem können sie nun die tatsächlichen Kosten realistisch vergleichen. Allerdings hat der Gesetzgeber auch dafür gesorgt, dass wir Versicherer einige Kröten schlucken müssen. Es ist für unsere Unternehmen ein gewaltiger technischer und finanzieller Kraftakt, die vom Gesetzgeber geforderten Änderungen umzusetzen. Wir müssen ja bis zum 1. Januar 2015 nicht nur den Garantiezins für Neuverträge anpassen und eine Rendite-Kennziffer einführen, sondern auch den Höchstzillmersatz anpassen. All das in nicht einmal sechs Monaten.“

Verantwortlich für den Inhalt:

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Wilhelmstraße 43 / 43 G, -10117 Berlin
Tel.: 030-2020 5000, Fax: 030-2020 6000
www.gdv.de